



Institutionelles Schutzkonzept

Stand: 10/2025



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen und Begriffsklärungen	2
Einleitung.....	4
Veranstaltungen der Kolpingsfamilie	5
Präventionsrelevante Aspekte.....	8
Präventionsordnung, Verhaltenskodex, Handlungsleitfaden der KF Wiesentheid	10
Weitere Bestimmungen	16
Anlagen.....	16

Abkürzungen und Begriffsklärungen

Abkürzungen

- AG - Arbeitsgruppe
- AK - Arbeitskreis
- BZRG - Bundeszentralregistergesetz
- DBK - Deutsche Bischofskonferenz
- Diko - Diözesankonferenz
- DV - Diözesanverband ODER je nach Kontext:
Diözesanversammlung
- EFZ - Erweitertes Führungszeugnis
- GLS - Gruppenleiter*innenschulung
- ISK - Institutionelles Schutzkonzept
- KF - Kolpingsfamilie
- KJ - Kolpingjugend
- KW - Kolpingwerk
- RSA - Risiko-Schutz-Analyse
- SGB - Sozialgesetzbuch
- StGB - Strafgesetzbuch
- WDBI - Würzburg Diözesanblatt

Begriffsklärungen

- **Prävention**

im Sinne dieser Ordnung meint alle Maßnahmen, die vorbeugend, begleitend und nachsorgend gegen sexualisierte Gewalt ergriffen werden. Sie richtet sich an Betroffene, Einrichtungen und Beschuldigte/Täter*innen. (vgl. Rahmenordnung der DBK 2019, S.2)

- **Sexualisierte Gewalt**

umfasst sowohl physische als auch psychische Grenzüberschreitungen, welche die Intimsphäre eines Menschen verletzen (vgl. Handreichung „Rahmenordnung der DBK“ 2021, S.8f). Als Unterscheidungen der Formen sexualisierter Gewalt werden Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt definiert.

- **Grenzverletzungen**

umschreiben ein einmaliges oder gelegentliches unangemessenes Verhalten, das meist unbeabsichtigt geschieht. Die Unangemessenheit ist dabei nicht nur von objektiven Kriterien, sondern auch vom subjektiven Erleben der betroffenen Person abhängig. (vgl. Handreichung „Rahmenordnung der DBK“ 2021, S.9)

- **Sexuelle Übergriffe**

sind Verletzungen der Intimsphäre, die nicht zufällig oder aus Versehen passieren, sondern absichtlich oder billigend in Kauf genommen werden. Ein Übergriff liegt auch vor, wenn die betroffene Person ihn nicht als persönliche Verletzung erlebt - entscheidend ist die hinter dem Übergriff liegende Absicht. (vgl. Handreichung „Rahmenordnung der DBK“ 2021, S.10)

- **Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt**

Bei Kindern bis zum 14. Lebensjahr ist jegliche Form der sexuellen Handlung strafbar. Zu den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, v.a. dem sexuellen Missbrauch an Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen, gehören nach dem StGB u.a.:

- Kindern Pornografie zeigen
- Exhibitionismus
- Aufforderung zu Nacktaufnahmen vor der Webcam
- sexuelle Handlungen mit Schutzbefohlenen (z.B. Zungenkuss, Petting, ...)
- sexuelle Belästigung durch Berührungen oder sexuell getöntes Bedrängen
- Anfassen, anfassen lassen oder zeigen der Genitalien
- Masturbation vor dem*der Täter*in oder vor dem Opfer
- versuchte oder vollendete vaginale, anale oder orale Vergewaltigung
- Aufnahme, Konsum oder Verbreitung von Missbrauchsdarstellungen („Kinderpornographie“) (vgl. Handreichung „Rahmenordnung der DBK“ 2021, S.10f)

Einleitung

Mit diesem Schutzkonzept wollen wir die präventionsrelevanten Maßnahmen für den Verantwortungsbereich der Kolpingsfamilie Wiesentheid bündeln, aufeinander abstimmen und festhalten. Es dokumentiert die zentralen Ergebnisse der im Rahmen des Prozesses zusammengetragenen Informationen und erarbeiteten Regelungen und Hintergründe, insofern es für eine Einordnung hilfreich erscheint.

Dieses Schutzkonzept betrachtet nicht nur strafrechtlich relevanten sexuellen Missbrauch in Beziehungen, in denen jemand schutzbedürftig ist, sondern auch den Umgang zwischen gleichberechtigten Personen. Es reflektiert damit die inhaltlichen Bezüge zu verwandten Themen und gesellschaftlichen Problemanzeigen wie #metoo und Alltagssexismus. Diese Erweiterung wird inhaltlich getragen von der Überzeugung, dass eine wertschätzende Grundhaltung nicht nur gegenüber Schutzbefohlenen, sondern jedem Menschen gegenüber angemessen und wünschenswert ist. Eine Kultur der Wertschätzung und Achtsamkeit wird sich nur etablieren und präventiv wirksam sein, wenn wir sie in unserer Gemeinschaft im gegenseitigen Umgang pflegen.

Dieses Schutzkonzept spricht im Folgenden von sexualisierter Gewalt und versteht darunter auch die Formen strafrechtlich relevanten sexuellen Missbrauchs an Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen. Der Begriff „sexualisiert“ zeigt, dass in diesen Fällen menschliche Sexualität für gewalttägiges Verhalten missbraucht wird. In Abgrenzung zu sicher strafrechtlich relevanten Formen wird der Begriff „sexueller Übergriffe“ verwendet. Für Formen, die auch unabsichtlich geschehen können und von geringer Intensität sind, wird in Abgrenzung zu Übergriffen der Begriff der Grenzverletzungen verwendet.

Dieses Schutzkonzept konzentriert sich auf sexuell bedingte Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und sexualisierte Gewalt. Es ignoriert oder verharmlost jedoch nicht andere Arten von Grenzverletzungen, Übergriffen, Gewalt oder Gefährdungen des Kindeswohls. Das Konzept hebt hervor, wie wichtig das Verständnis von menschlicher Sexualität ist, um diese Themen besser zu begreifen und ihre Auswirkungen zu erkennen. Besonders junge Menschen sind in Bezug auf ihre Sexualität sehr verletzlich. Zudem beeinflussen verschiedene religiöse und kulturelle Ansichten über Sexualität, wie Menschen mit sexuellen Themen und sexualisierter Gewalt umgehen und darüber sprechen.

Ergebnisse der Risiko- und Schutzanalyse

Im Rahmen der Risiko- und Schutzanalyse wurden zunächst die relevanten Veranstaltungen identifiziert und deren wichtige Merkmale für die Prävention untersucht.

Zudem wurde die Struktur der Kolpingsfamilie Wiesentheid als Träger, sowie die bestehenden Präventionsmaßnahmen betrachtet. Der Fokus lag dabei auf möglichen Schutzverhältnissen und (veranstaltungs-)typischen Risikosituationen, in denen Grenzverletzungen und Übergriffe auftreten könnten. Ziel dieser Analyse war es, einen Überblick über die Klarheit, Zuverlässigkeit und Wirksamkeit von Verantwortlichkeiten, Zuständigkeiten, Kommunikationswegen und der Umsetzung institutioneller Schutzmaßnahmen zu erhalten.

Veranstaltungen der Kolpingsfamilie Wiesentheid

Folgende Veranstaltungen mit ihren zentralen Charakteristika wurden berücksichtigt:

Versammlungen, Besprechungen der KF Wiesentheid

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird im Bürgerzentrum durchgeführt und vom Vorstand ausgerichtet. Die meisten Teilnehmer sind Delegierte der KF Wiesentheid. Hinzu kommen Vorstandsmitglieder, aktive oder passive Mitglieder und eingeladene Gäste. Die Teilnehmer sind in der Regel volljährig. Neben der inhaltlichen Arbeit dient die Versammlung auch der Vernetzung und dem Erleben von Gemeinschaft der Engagierten der KF Wiesentheid.

Vorstandssitzungen

Die Vorstandsschafft der KF Wiesentheid ist das oberste beschlussfassende Organ. Die stimmberechtigten Mitglieder der Vorstandsschafft sind alle Mitglieder der KF Wiesentheid. Die Sitzungen finden mehrmals jährlich im Bürgerzentrum statt. Alle Teilnehmenden sind volljährig.

Elfertreff

Der Elferrat der Kolpings-Karnevals-Gesellschaft (KoKaGe) plant und stimmt über inhaltliche und organisatorische Aufgaben und Abläufe der Faschingsabteilung der KF Wiesentheid ab. Die Treffen finden mehrmals jährlich im Bürgerzentrum statt. Alle Teilnehmer sind volljährig.

Besprechungen Frauenelferrat

Der Frauenelferrat trifft sich mehrmals im Jahr an verschiedenen Orten in Wiesentheid, um die Frauenfaschingssitzung zu planen. Alle Teilnehmer sind volljährig.

Trainertreffen

Trainertreffen dienen dem Austausch zwischen dem Präsidium (1. Vorsitzender, Gesellschafts- und Sitzungspräsident) und den Trainern / Betreuern aller Tanzgruppen der KoKaGe. Sie finden 1–2-mal pro Jahr im Bürgerzentrum statt. Die meisten Teilnehmer sind volljährig, es gibt allerdings auch vereinzelt Minderjährige Trainer. Die Trainertreffen enden vor 22:00 Uhr.

Proben und Training der verschiedenen Gruppen der KF Wiesentheid

Training der Tanzgruppen

Die meisten Tanzgruppen trainieren wöchentlich im Bürgerzentrum (Ausweichstätte für Training: Sportheim Geesdorf, Sporthalle LSH oder Sporthalle Rüdenhausen).

Die Pumuckls halten ihr Training in der Sporthalle in Prichsenstadt ab.

Zielgruppe sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die alle Mitglieder der KF Wiesentheid sind.

Beim Training kann es zu Körperkontakt kommen, wenn dies bei Hilfestellungen erforderlich ist. Beim Umkleiden wird die Intimsphäre der Teilnehmer gewahrt und aktiv geschützt.

Trainingslager mit Übernachtung

Einige der Tanzgruppen führen Trainingslager mit Übernachtung im Bürgerzentrum durch.

Zielgruppe sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die alle Mitglieder der KF Wiesentheid sind. Es wird bei Übernachtungen darauf geachtet, dass die Schlafräume nach Geschlecht getrennt sind (Saal, Gruppenraum, Schankraum).

Proben Theatergruppe

Die Theaterproben finden mehrmals wöchentlich im Bürgerzentrum statt.

Die Mitglieder der Theatergruppe sind alle Mitglieder der KF Wiesentheid und volljährig.

Sitzungen, Aufführungen und sonstige Veranstaltungen der KF Wiesentheid

Theateraufführungen

Das Theaterstück wird in der Regel mehrmals im Januar aufgeführt. Die Zielgruppe ist sehr vielfältig und umfasst Menschen jeden Alters.

Es ist eine zeitlich begrenzte eintägige Veranstaltung.

Frauenfaschingssitzung

Der Frauenelferrat organisiert die Frauenfaschingssitzung und führt diese in der Steigerwaldhalle durch. Der Zutritt zur Veranstaltung ist nur Frauen gestattet, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Männer haben nur als Showact (für den Auftritt) oder als Helfer Zutritt.

Elferratssitzung

Der Elferrat organisiert die Elferratssitzung und führt diese in der Steigerwaldhalle durch. Die Zielgruppe ist sehr vielfältig und umfasst Menschen jeden Alters. Bei der Veranstaltung stehen den Akteuren Umkleiden zur Verfügung.

Familiensitzung

Der Elferrat organisiert die Familiensitzung und führt diese in der Steigerwaldhalle durch. Die Zielgruppe ist sehr vielfältig und Menschen jeden Alters. Die Veranstaltung findet am Nachmittag statt. Den Akteuren stehen bei der Veranstaltung Umkleiden zur Verfügung.

Faschingsumzug mit anschließendem Kinderfasching

Die KoKaGe organisiert den Faschingsumzug, der durch die Straßen von Wiesentheid führt. Im Anschluss daran findet in der Steigerwaldhalle der Kinderfasching statt. Die Zielgruppe ist sehr vielfältig und umfasst Menschen jeden Alters. Die Veranstaltung findet am Nachmittag statt. Den Akteuren stehen bei der Veranstaltung Umkleiden zur Verfügung.

Männerballetturnier

Die KoKaGe organisiert das Männerballetturnier und führt dieses in der Steigerwaldhalle durch. Die Zielgruppe ist sehr vielfältig und umfasst Menschen jeden Alters. Es handelt sich um eine Abendveranstaltung. Den teilnehmenden Mannschaften und den Showacts stehen für die Veranstaltung Umkleiden zur Verfügung.

Kolping Sommerfest

Die KF Wiesentheid veranstaltet im Sommer für alle Mitglieder der KF ein Sommerfest. Es ist eine eintägige Veranstaltung, an der alle Altersgruppen teilnehmen.

Faschingsauftakt

Die KoKaGe veranstaltet am Freitag nach dem 11.11. den Faschingsauftakt im Sportheim in Geesdorf. Die Zielgruppe ist vielfältig und umfasst Menschen jeden Alters. Es ist eine Abendveranstaltung. Den Akteuren stehen Umkleiden zur Verfügung.

Senatorenweißwurstfrühstück

Der Elferrat organisiert die Veranstaltung und führt diese durch. Zielgruppe sind die Elferräte, Senatoren und Teile der Garde der KoKaGe. Die meisten Teilnehmer sind volljährig, allerdings sind auch minderjährige Jugendliche unter den Gardetänzerinnen vertreten.

Weihnachtfeier

Die KoKaGe veranstaltet für ihre Aktiven eine Weihnachtsfeier im Bürgerzentrum. Die Teilnehmer sind alle Mitglieder der KF Wiesentheid und umfassen alle Altersgruppen.

Präventionsrelevante Aspekte

Altersstruktur der Gemeinschaft

Bei vielen Veranstaltungen sind die meisten Teilnehmenden volljährig, aber es sind auch Minderjährige dabei. Es ist wichtig, dass diese Formate für junge Menschen offen sind, weil das zu den Zielen des Jugendverbands von KOLPING gehört. Es kann jedoch riskante Situationen geben, wenn die Minderjährigen übersehen oder ihre Bedürfnisse nicht beachtet werden. Man kann nicht automatisch annehmen, dass sie die gleiche Selbstständigkeit, das gleiche Selbstbewusstsein oder Reflexionsvermögen wie Erwachsene haben, besonders wenn Alko- hol im Spiel ist oder es um (Liebes-)Beziehungen und sexuelle Kontakte geht.

Die Herausforderung besteht darin, die Minderjährigen aktiv in die Veranstaltung einzubeziehen, sie an der Gemeinschaft teilhaben zu lassen und sie gleichzeitig aus einer freundschaftlichen Haltung heraus mit in Schutz zu nehmen.

Gemeinsames Feiern

Gemeinsames Feiern ist ein wichtiger Teil der Verbandskultur. Es drückt aus, was gemeinsam erreicht und erlebt wurde, baut Gemeinschaft auf und bietet Möglichkeiten für informellen Austausch. Wenn es beim Feiern, besonders unter Alkoholeinfluss, zu problematischem Verhalten kommt, sollte die Gemeinschaft freundlich, aber bestimmt und unmissverständlich darauf hinweisen. Besonders diejenigen, welche die betreffenden Personen gut kennen und somit einen leichteren Zugang haben, können hier helfen. Es ist wichtig, Missverständnisse schnell zu klären, zum Beispiel durch ein persönliches Gespräch oder eine Entschuldigung. Wenn jemand übergriffig wird, ist dies an die Kinder und Jugendschutzbeauftragten der Kolpingsfamilie zu melden.

Übernachtungen

Um verantwortungsvoll mit den Ressourcen umzugehen, werden meist Schlafsaile oder große Räume genutzt/ gebucht. Das kann die Privatsphäre einschränken und es kann an Rückzugsorten fehlen. Es sollte daher im Voraus geklärt werden, wie die Räumlichkeiten/ Schlafplätze belegt werden. Die Teilnehmenden sollten die Möglichkeit haben, Wünsche zur Belegung zu äußern, damit sie sich wohlfühlen. Die Schlafsaile werden in der Regel nach binären, biologischen Geschlechtern aufgeteilt. Bei Teilnehmenden, deren Geschlechtsidentität sich darüber nicht abbilden lässt, wird der Veranstaltungsleitung empfohlen, dies transparent mit allen Beteiligten Personen (Teilnehmende, Erziehungsberechtigte und Betreuer*innen Team) zu besprechen und eine angemessene Lösung zu finden. Außerdem sollte es einen Raum geben, in den sich die Teilnehmenden zurückziehen können.

Partizipation und Abhängigkeiten

Die Struktur von KOLPING wird aktiv gelebt und gepflegt. Alle wichtigen Entscheidungen, besonders bei der Besetzung von Personal, werden nach transparenten Regeln und demokratischen Prozessen getroffen. Das ist ein zentraler Bestandteil der Arbeit in der KF Wiesentheid. Es gibt keine Abhängigkeiten, die ausgenutzt werden könnten. Die Leitungspositionen sind in Gremien und Kontrollmechanismen eingebunden, sodass alles transparent ist. Außerdem bieten punktuelle Zusammenkünfte keine begünstigende Gelegenheitsstruktur für die Anbahnung durch mögliche Täter*innen.

Zugehörigkeit und Identifikation

Die Werte und Ziele von KOLPING stehen im Widerspruch zu jeglicher Form von sexualisierter Gewalt (Verhaltenskodex). Die Mitglieder identifizieren sich stark mit diesen Werten und leben sie nicht nur im verbandlichen Engagement, sondern auch darüber hinaus. Es ist wichtig, dass diese Identifikation nicht dazu führt, überheblich oder naiv zu werden, wenn es um sexualisierte Gewalt geht. Kritik darf nicht ignoriert oder Fehlverhalten toleriert werden. Das Wohl des Verbandes sollte niemals über das Wohl der Betroffenen von sexualisierter Gewalt gestellt werden, auch wenn das unangenehm oder schmerhaft sein kann.

Sensibilität für sexualisierte Gewalt

Es ist wichtig, aktiv gegen sexuellen Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Personen vorzugehen. Dies gilt sowohl im direkten Kontakt der Mitglieder mit jungen Menschen als auch im Handeln der Orts- und Bezirksverbände. Alle Mitglieder in verantwortlichen Positionen müssen ohne Ausnahme eine Schulung zur Prävention absolviert haben.

Events

Veranstaltungen sind komplex und erfordern spezielle Konzepte, die auf die unterschiedlichen Altersgruppen, Unterbringungsmöglichkeiten und Programmpunkte abgestimmt sind. Die zuständigen Gruppen und Personen müssen das Schutzkonzept an die jeweilige Veranstaltung anpassen. Dabei sollte ein Gleichgewicht zwischen der Teilnahme junger Menschen und dem Charakter der Programmpunkte gefunden werden.

Kooperationen

Bei Kooperationen besteht das Risiko, dass keine klaren Zuständigkeiten und Regeln festgelegt werden, was ausgenutzt werden könnte. Daher ist es wichtig, die Leitung und Verantwortung klar zu definieren. Je nach Art der Kooperation kann es sinnvoll sein, gemeinsame Regeln für Risikosituationen zu vereinbaren und eine Ansprechperson für Beschwerden festzulegen. Das Schutzkonzept der Kolpingsfamilie bietet dabei Orientierung. Die Mitglieder, die an der Durchführung beteiligt sind, sollten sich im Zweifelsfall an den Verhaltenskodex halten. Wenn es ernsthafte Bedenken hinsichtlich der Präventionsmaßnahmen oder der Qualifikation (Präventionsschulung) und Unbedenklichkeit (EFZ) des Personals gibt, kann das ein Grund sein, eine Kooperation abzulehnen oder nicht fortzusetzen. Kooperationen können jedoch auch eine Chance sein, das Thema Prävention in anderen Institutionen zu fördern und von den Ideen und Lösungen der Partner zu profitieren.

Präventionsordnung der Kolpingsfamilie Wiesentheid, Verhaltenskodex, Handlungsleitfaden

Die Mitglieder und Aktiven der KF Wiesentheid erkennen die Präventionsordnung an. Dazu gehören vor allem der Verhaltenskodex und der Handlungsleitfaden. Beides ist in den Anlagen zu finden.

Praktische Umsetzung

Manchmal braucht man klare Regeln für bestimmte Situationen, die bei Veranstaltungen auftreten können, zum Beispiel für den Umgang mit Nähe und Distanz. Diese vom Verhaltenskodex abgeleiteten Regeln helfen, Missverständnisse zu vermeiden. Sie sind transparent, nachvollziehbar, eindeutig, einfach zu verstehen und lassen sich daher leichter einfordern. Sie sollen schützen und dürfen keine unangemessenen Situationen schaffen.

Für die Festlegung der Regeln ist eine gute Kenntnis der konkreten Veranstaltung mit ihren Teilnehmenden, Dynamiken, Umständen, Risikosituationen und Erfahrungen wichtig. Regeln müssen unter Umständen flexibel angepasst werden. Für die Formulierung solcher Regeln sind daher die verantwortlichen Personen mit den jeweiligen Teams zuständig, die eine Veranstaltung organisieren, vorbereiten und durchführen. Sie können am besten einschätzen, wo eventuell Risiken bestehen und wie man klug auf diese reagieren kann. Die Regeln werden den Teilnehmenden klar und transparent kommuniziert. Das Team lebt die Regeln vor und fordert sie im Rahmen der Veranstaltung ein.

Präventionsschulungen

Präventionsschulungen schaffen auf individueller Ebene die Grundlage für ein sachgerechtes Handeln und Verhalten. Der Fokus liegt hier auf Grenzverletzungen, (sexuelle) Übergriffe sowie Prävention und Intervention von und bei (sexualisierter) Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene. Die vermittelten Grundkenntnisse sensibilisieren für die Notwendigkeit eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen und vermitteln Handlungssicherheit im Umgang mit kritischen Situationen und Verdachtsfällen. Daher sind Schulungen nicht nur für diejenigen relevant, die unmittelbar mit Kindern, Jugendlichen oder anderen Schutzbefohlenen arbeiten, sondern auch für all diejenigen, die in Leitungspositionen präventions- und interventionsrelevante Entscheidungen mitverantworten.

Umfang und Inhalt

Der Umfang der Aus- und Fortbildungsangebote hängt davon ab, welche Rolle eine Person im Verband hat. Wichtige Kriterien sind der Status des Ehrenamtlichen, die Intensität und Frequenz des Kontakts zu Kindern und Jugendlichen, die strukturelle Verantwortung für Kinder und Jugendliche sowie bei Verdachtsmomenten und Interventionen. Mit dem Kontakt und der Verantwortung steigt auch der Anspruch an den Umfang und den Inhalt der Schulungen.

Alle, die mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen Kontakt haben, werden zu Fragen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt geschult. Prävention gegen sexualisierte Gewalt ist integraler Bestandteil der Aus- und Fortbildung im Sinne der Präventionsordnung für die Kolpingsfamilie Wiesentheid.

Prävention gegen sexualisierte Gewalt erfordert Grundkenntnisse und weiterführende Kompetenzen insbesondere zu Fragen von:

- angemessener Nähe und Distanz im professionellen Kontext,
- Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
- eigener emotionaler und sozialer Kompetenz,
- Strategien von Täter*innen und Folgen für Betroffene,
- (digitalen) Medien als Schutz- und Gefahrenraum/Medienkompetenz
- Dynamiken in Institutionen mit asymmetrischen Machtbeziehungen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen,
- Straftatbeständen sowie weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen,
- notwendigen Schritten und angemessenen Hilfen für Betroffene, ihr Umfeld und die betroffenen Institutionen,
- sexualisierter Gewalt von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen an anderen Minderjährigen oder schutz- und/oder hilfsbedürftigen Erwachsenen,

Die Kolpingsfamilie Wiesentheid und alle Untergliederungen tragen Verantwortung dafür, dass Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen integraler Bestandteil der Aus- und Fortbildung aller ist.

Die Kolpingsfamilie Wiesentheid und alle Untergliederungen sind aufgefordert, das Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt regelmäßig zu thematisieren und zu sensibilisieren. Spätestens nach fünf Jahren muss die Grund- und/oder Basisschulung erneut besucht werden. Dies ist entsprechend zu dokumentieren.

Tabellarische Darstellung

Zielgruppe	Schulungsart	Dauer
Ehrenamtliche mit sporadischem Kontakt zu Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen	Basisschulung (Wiederholung nach spätestens fünf Jahren)	zwei Stunden
Hauptberufliche und Ehrenamtliche mit Kontakt zu Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen	Grundschulung (Wiederholung nach spätestens fünf Jahren)	halbtägig (vier Stunden)

Externe Referent*innen und andere externe Dienstleistende

Externe Referent*innen und Dienstleister*innen, die im Rahmen von Angeboten mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen arbeiten, sind sorgfältig auszuwählen. Insbesondere bei intensivem Kontakt mit Kindern und Jugendlichen muss auf das Schutzkonzept und den Verhaltenskodex hingewiesen, sowie ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ) eingesehen werden. Auch Beschwerden über externe Referent*innen sind zu überprüfen.

Erweitertes Führungszeugnis

Die Einsichtnahme in das Erweiterte Führungszeugnis (EFZ) nach §30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ist ein bewährter Baustein zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in institutionellen Kontexten. Durch die Einsichtnahme kann ausgeschlossen werden, dass Personen für die Institution tätig werden, wenn sie in der Vergangenheit verurteilt wurden.

Wir setzen keine Personen ein, die rechtskräftig wegen einer in § 72 a SGB VIII genannten Straftat verurteilt sind. Gemessen nach Art, Dauer, Intensität des Kontakts zu Minderjährigen sowie der rechtlichen Bestimmungen nach § 72 a SGB VIII sind alle Ehrenamtliche verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30 Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen. Die Einsichtnahme erfolgt durch den 1.Vorsitzenden.

Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Einsichtnahme nicht älter als drei Monate sein. Alle drei Jahre wird eine erneute Einsichtnahme erforderlich. Alternativ zum erweiterten Führungszeugnis kann eine Bescheinigung eines anderen Trägers über eine entsprechende Einsichtnahme sowie das Unterschreiben einer Selbstauskunftserklärung akzeptiert werden. Ebenso kann bei punktueller, einmaliger Tätigkeit eine Selbstauskunftserklärung akzeptiert werden.

Selbstauskunftserklärung

Bei ehrenamtlich Tätigen ist eine Selbstauskunftserklärung spätestens 4 Wochen nach Amtsantritt unterschrieben vorzulegen. Dies ist entsprechend zu dokumentieren. Diese enthält Angaben, ob die Person wegen einer Straftat im Sinne von §72a Abs. 1 SGB VIII verurteilt worden ist und ob insoweit ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Darüber hinaus ist die Verpflichtung enthalten, bei Einleitung eines solchen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens dem Vorstand hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

Beschwerdekultur und Beschwerdewege

Wo verschiedene Menschen zusammenkommen, kann es immer Situationen geben, in denen sich jemand absichtlich oder unabsichtlich so verhält, dass andere es unangenehm oder verletzend finden. Sollte es dazu kommen ist es wichtig, dass offen damit umgegangen werden kann. Neben einem kollegialen Hinweisen auf Regeln und problematischen Verhaltensweisen sind dafür auch Beschwerdewege wichtig.

Nur wenn mit Beschwerden und Kritik konstruktiv umgegangen wird, ist damit zu rechnen, dass sich Personen auch bei schwerwiegenderen Problemen wie sexueller Belästigung oder Gewalt anvertrauen. Eine offene und hilfsbereite Kultur für Beschwerden macht es leichter, dass Menschen sagen können, was sie stört oder belastet.

Grundsätze einer Beschwerdekultur

Eine konstruktive Beschwerdekultur bedeutet, dass jede Beschwerde ernst genommen wird. Das bedeutet im Besonderen, dass:

- Personen die sich beschweren, nicht abgewehrt oder bedrängt werden oder gar mit Anfeindungen rechnen müssen,
- sie die Gelegenheit bekommen, die Beschwerde ausführlich vorzubringen,
- sich die zuständigen Personen zeitnah um eine Aufklärung des Sachverhaltes kümmern,
- es ggf. Konsequenzen gibt,
- die Beschwerdeführer*innen eine Rückmeldung bekommen.

Niederschwellige und etablierte Beschwerdewege, sowie ein konstruktiver Umgang mit Kritik, Fehlern und Beschwerden fördern ein vertrauensvolles Miteinander und schützen die Schwächeren der Gemeinschaft.

Grundsätze der Beschwerdewege

Nicht jeder Beschwerdeweg lässt sich exakt beschreiben und festlegen. Folgende Grundsätze bieten Orientierung für Situationen, in denen es keinen (bekannten) Beschwerdeweg gibt:

- Bei Veranstaltungen stehen konkret benannte Ansprechpartner*innen für Beschwerden zur Verfügung
- Es gibt die Möglichkeit, anonym Rückmeldungen zu geben.
- Die jeweils höhere Organisationsebene ist immer ansprechbar bei Beschwerden
- Mit Blick auf sexuelle Übergriffe und sexualisierter Gewalt sind immer auch externe Kontakt- und Anlaufstellen bekannt zu machen. (Anlage Beratungsstellen)

Bei Veranstaltungen und Gremien ist ein eigenes Beschwerdemanagement im Rahmen der Veranstaltungsplanung zu berücksichtigen. Verantwortlich für die Konzeption und Implementierung ist das damit betraute Gremium bzw. Orga -Team. Bei Kooperationen ist von Seiten der für die Kooperation koordinierenden Verantwortlichen seitens Kolping zu klären, ob ein Schutzkonzept vorliegt und wer danach die*der erste Ansprechpartner*in bei Beschwerden ist oder ob es abweichende Regelungen gibt.

Verhalten im Verdachts- oder Beschwerdefall

Die Beschreibungen der Melde- und Beschwerdewege orientieren sich an der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener. Hierbei ist insbesondere auf ein transparentes Verfahren mit klarer Regelung der Abläufe, Zuständigkeiten und auf die Dokumentationspflicht Wert zu legen.

Alle Mitglieder der KF Wiesentheid haben unverzüglich über einen Verdacht auf Handlungen sexuellem Missbrauchs Minderjähriger oder schutz- und hilfebedürftiger Erwachsener, der ihnen zur Kenntnis gelangt ist, den Verantwortlichen zu informieren.

Die Melde- und Beschwerdewege sind:

Alle Ehrenamtlichen im Kontext ihrer Tätigkeit

für das Bischöfliche Ordinat: Generalvikariat (intervention@bistum-wuerzburg.de)

Für Betroffene von sexualisierter Gewalt

unabhängige Ansprechpersonen

(Internet: www.bistum-wuerzburg.de/seelsorge-hilfe-beratung/missbrauch/)

Institutioneller Umgang bei Verdachtsfällen

Im Falle eines begründeten Verdachts auf sexuellen Missbrauch an Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen sowie sexualisierter Gewalt unter Gleichaltrigen ist ein umsichtiges Krisenmanagement gefragt. Jedem Hinweis und jedem Verdacht auf sexuelle Übergriffe und strafrechtlich relevante Formen von sexualisierter Gewalt muss nachgegangen werden. Grundsätzlich ist bei der Beobachtung und Sondierung größtmögliche Sorgfalt, Umsicht und Diskretion geboten.

Dabei müssen die Interessen der Betroffenen und der ggf. unschuldigen, vermutlichen Täter*innen beachtet werden. Insgesamt ist Vertraulichkeit und Verschwiegenheit von allen Beteiligten gefragt.

Sofortmaßnahmen bei laufenden Veranstaltungen

Während Veranstaltungen können Situationen auftreten, bei denen unmittelbar gehandelt werden muss. Sollten die Vertrauenspersonen nicht erreichbar sein, ist in solchen Fällen sofort die Veranstaltungsleitung zu informieren. Es sollte versucht werden, umgehend eine Beratungshotline (Anlage – Beratungsstellen) zu erreichen und entsprechend den Empfehlungen zu handeln.

Ist Gefahr im Verzug, wird umgehend die Rettungsleitstelle informiert.

Ist keine Gefahr vorhanden, ergeht umgehend die Meldung an die Interventionsbeauftragte des Bistums und an den Vorstand am nächstmöglichen Werktag.

Disziplinarische Maßnahmen

Bestätigt sich der Verdacht, dass ein Mitglied strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt (§§ 174 – 184 StGB) begangen hat, strengt die Vorstandschaft einen Ausschluss nach §6 der Satzung der Kolpingsfamilie Wiesentheid an. Ein solches Verhalten ist unvereinbar mit den Werten, Haltungen (Verhaltenskodex) und Zielen der Kolpingsfamilie und insofern nach §6 (3) „ein wichtiger Grund“ für ein Ausschlussverfahren. Es ist dabei unerheblich, ob die Tat(en) einen Bezug zur Kolpingsfamilie aufweisen (z.B. während einer Veranstaltung, betroffene Mitglieder).

Verurteilte Täter*innen werden nicht in der Arbeit mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eingesetzt.

Haben die Personen Wahlämter inne, stellt der Vorstand zur Beschleunigung des Verfahrens entsprechende Abwahlanträge mit Verweis auf dieses Schutzkonzept und den Verhaltenskodex. Den betreffenden Personen wird nahegelegt, dem Beschluss des Antrages durch Rücktritt vorzukommen.

Bei schweren Übergriffen

Bei sexuellen Übergriffen, die u.U. nicht strafrechtlich relevant sind, entscheidet der Vorstand/die Diözesanleitung das weitere Vorgehen. In schweren Fällen ist ebenfalls ein Ausschlussverfahren anzustreben. In weniger schweren Fällen sollte eine Rüge angestrebt werden. Wies der Vorfall einen Bezug zur Kolpingsfamilie auf, sollten die mit dem Fall befassten Personen (ggf. die fallbezogenen Interventionsgruppe, ansonsten Leiter*innen, Betroffene und deren Vertraute etc.) zu dieser Frage gehört werden. Gibt es keinen solchen Bezug ist darauf zu achten, dass die Entscheidungen mit ausreichend Informationen untermauert sind.

Haben die Personen Wahlämter inne, stellt der Vorstand/ die Diözesanleitung zur Beschleunigung des Verfahrens entsprechende Abwahlanträge mit Verweis auf dieses Schutzkonzept und den Verhaltenskodex. Den betreffenden Personen wird nahegelegt, dem Beschluss des Antrages durch Rücktritt zuvorzukommen.

Auf Feststellung durch den Vorstand/ die Diözesanleitung werden auch diese Personen bis auf Weiteres nicht mehr in der Arbeit mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eingesetzt. Eine Beauftragung zu anderen ehrenamtlichen Tätigkeiten ist von der Einsicht in das Fehlverhalten, ihrer Entwicklung und dem weiteren Verhalten der Person abhängig zu machen. Mit einem Abstand ist ein Einsatz in der Arbeit mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen möglich, wenn die betreffenden Personen nachweislich an sich selbst und ihrem Umgang mit anderen gearbeitet haben und entsprechende Fortschritte vorzeigen können. Hier ist eine strenge Prüfung vorzunehmen. Diese Option soll aber nicht grundsätzlich verwehrt werden.

Bei wiederholten Auffälligkeiten

Personen, die trotz informeller Hinweise und Ansprachen wiederholt mit sexuellen, sexuell konnotierten oder sexualisierten Grenzverletzungen auffallen, sollten ebenfalls gerügt werden. Fehlt das Verständnis und ist keine Verhaltensänderung zu bemerken, muss angenommen werden, dass die notwendige fachliche und/oder persönliche Qualifikation zur Arbeit mit Kindern und Jugendlichen oder anderen Schutzbefohlenen fehlt. Auf Feststellung durch den Vorstand werden sie bis auf Weiteres nicht in mehr in der Arbeit mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eingesetzt.

Mit einem Abstand ist ein Einsatz in der Arbeit mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen möglich, wenn die betreffenden Personen nachweislich an sich selbst und ihrem Umgang mit anderen gearbeitet haben und entsprechende Fortschritte vorzeigen können. Hier ist eine strenge Prüfung vorzunehmen. Diese Option soll aber nicht grundsätzlich verwehrt werden.

Ausschluss von Veranstaltungen

Die Kolpingsfamilie Wiesentheid behält sich weiter vor, auch Teilnehmende von Veranstaltungen, vor allem wenn Minderjährige und/oder hilfe- und schutzbedürftige Menschen dabei sind, auszuschließen. Voraussetzung dafür ist eine strafrechtliche, nach §§ 174 - 184 StGB, Verurteilung. Darüber hinaus können die Hauptverantwortlichen grundsätzlich von ihrem Hausrecht Gebrauch machen.

Rehabilitation

Stellt sich ein Gerücht, eine Vermutung, ein offen ausgesprochener oder bereits sanktionierter Verdacht als falsch heraus, hat die KF Wiesentheid eine besondere Verantwortung gegenüber den falsch verdächtigten Personen. Sie müssen aktiv dabei mitwirken, den Ruf der Person wieder herzustellen. Je offensiver der Verdacht vertreten wurde und je mehr Konsequenzen dieser bereits hatte, desto stärker müssen die Anstrengungen ausfallen. Der Vorstand/ die Diözesanleitung erwägt dazu im Einzelfall geeignete Maßnahmen mit Blick auf die Dynamik des Verdachts, Verortung im Kontext einer Veranstaltung und dessen Bekanntheitsgrad. Eignung bedeutet, dass dadurch diejenigen Personen erreicht werden, die von dem Verdacht erfahren hatten und glaubwürdig vermittelt wird, dass der Verdacht ausgeräumt ist, um so ein klares Signal zum innerverbändlichen Umgang mit dieser Person zu senden.

Weitere Bestimmungen

Verantwortung für die Umsetzung

Die Implementierung, Umsetzung, Evaluation und kontinuierliche Verbesserung der in diesem Schutzkonzept festgehaltenen Maßnahmen sind Aufgabe des Vorstandes der Kolpingsfamilie Wiesentheid.

Zur Unterstützung des Vorstands der Kolpingsfamilie Wiesentheid wird ein weiteres Mitglied des Vorstandes mit den Aufgaben Prävention und Intervention betraut.

Bekanntmachung

Dieses Schutzkonzept wird auf den etablierten Wegen der verbandlichen Kommunikation bekannt gemacht werden. Auf Veranstaltungen wird in geeigneter Form auf das Schutzkonzept hingewiesen.

Evaluation und Aktualisierung

Das Schutzkonzept soll regelmäßig, spätestens alle zwei Jahre, evaluiert, aktualisiert und weiterentwickelt werden.

Anlagen

1. Risiko und Schutzanalyse
2. Verhaltenskodex
3. Handlungsleitfaden
4. Anerkennung der Präventionsordnung, des Verhaltenskodexes und des Handlungsleitfadens
5. Kontaktdata Ansprechpersonen und Hilfsangebote
6. Aufforderung zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses
7. Dokumentation Einsichtnahme eines erweiterten Führungszeugnisses
8. Selbstauskunftserklärung
9. Checkliste für Veranstaltungen